

VERHANDLUNGSSCHRIFT

**über die
öffentliche**

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

am 23.11.2020

Ort: Gemeindeamt Matzendorf-Hölles

Beginn: 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 17.11.2020 durch Kurrende.

Den Vorsitz führt Bgm. Johann Grund

Schriftführer: Alfred Kollar

anwesend waren:

1. GRUND Johann
2. SCHAGL Leopold
3. WEIGELHOFER Christa
4. SCHRAMMEL Mag. Gerhard
5. GROISS Michael
6. STIEGLER Franz
7. ARTNER Claudia
8. WÖHRER Andreas
9. RESCH Robert
10. BAUER KR Heinz
11. LUCKENBERGER Patrick
12. HARTBERGER Andreas
13. MOCEK Hermann
14. HORVATH Andreas
15. HANEK Kurt
16. ENGEL Thomas

entschuldigt abwesend waren:

17. KRUPKA Franz
18. GESTRAB Harald
19. SCHNEIDHOFER Martin

unentschuldigt abwesend waren:

Tagesordnung:

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 24.09.2020
- 2.) Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten für die Erweiterung der WVA Hölles unter Einbeziehung des Tiefbehälters Hölles
- 3.) Vergabe der technischen Um- und Instandsetzungsarbeiten für die Erweiterung der WVA Hölles unter Einbeziehung des Tiefbehälters Hölles
- 4.) Vergabe Baubetreuung f. WVA Hölles und ABA Hölles Projekt Eisnerweg und Vergabe der Baubetreuung für die notwendige Umlegung der WL und des RWK Sollenauerweg
- 5.) Bericht über die Neufestlegung der Seuchenvorsorgeabgabe
- 6.) Richtlinie für die Verabschiedung langjährig tätiger Gemeindefunktionäre
- 7.) Neufestlegung der Wasserbezugsgebühren, der Bereitstellungsgebühr und der Wasseranschlussabgabe
- 8.) Neufestlegung der Kanalbenützungsg Gebühr sowie der Kanalanschlussabgabe
- 9.) Neufestsetzung des Aufschließungseinheitssatzes
- 10.) Neufestlegung der Hundeabgabe
- 11.) Neufestlegung Richtlinien der Solar- und Photovoltaikförderung
- 12.) Neufestlegung Richtlinien für die Zuerkennung des Baukostenzuschusses
- 13.) Löschungserklärung Wiederkaufsrecht Fam. Amon
- 14.) Neuvermietung Gastrobetrieb Gemeindezentrum
- 15.) Dringlichkeitsantrag: finanzielle Zuwendungen an die FF-Matzendorf

Top 1: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 24.09.2020

Da gemäß § 53 (5) NÖ GO schriftlich keine Einwendungen gegen das Protokoll erhoben wurden, gilt das Protokoll der Sitzung vom 24.09.2020 ex lege als genehmigt.

Top 2: Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten für die Erweiterung der WVA Hölles unter Einbeziehung des Tiefbehälters Hölles

Der Bgm. erteilt dem Vizebürgermeister das Wort, dieser berichtet: Aufgrund des von DI Zierhofer geschätzten Bauauftragsvolumens von ca. 400.000 € für die Sanierung des Tiefbehälters in Hölles und Implementierung in die Wasserversorgung wurde eine Ausschreibung durchgeführt.

Aus dem nicht offenen Verfahren geht die Fa. OFS als Bestbieter hervor, Vizebürgermeister Leopold Schagl stellt daher den Antrag die Erd- und Baumeisterarbeiten an die Fa. OFS für einen Betrag von 298.865,98 € exkl. MwSt. zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Top 3: Vergabe der technischen Um- und Instandsetzungsarbeiten für die Erweiterung der WVA Hölles unter Einbeziehung des Tiefbehälters Hölles

Der Bgm. erteilt dem Vizebürgermeister das Wort, dieser berichtet: Auch die technische Einrichtung bei der Brunnenanlage Hölles muss entsprechend adaptiert werden. Da die restlichen technischen Einrichtungen der gemeindeeigenen Wasserversorgung von der Fa. GWT errichtet wurden, wurde auch hier ein Angebot der Fa. GWT eingeholt.

Das Angebot für die EMSR Ausstattung beläuft sich auf 59.500 exkl. MwSt., für die maschinelle Ausstattung auf 97.697,20 exkl. MwSt. Vizebürgermeister Leopold Schagl stellt den Antrag diese Angebote anzunehmen. Die Bauüberwachung und Einmessungen in den Gemeindewasserleitungskataster werden durch die Fa. Ingenieurbüro Dr. Lang ZT-GmbH. durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Top 4: Vergabe Baubetreuung f. WVA Hölles und ABA Hölles Projekt Eisnerweg und Vergabe der Baubetreuung für die notwendige Umlegung der WL und des RWK Sollenauerweg

Der Bgm. erteilt dem Vizebürgermeister das Wort, dieser berichtet: In der Sitzung des Gemeinderates vom 20.08.2020 wurde für die Bauparzellen im Eisnerweg die Freigabe der Aufschließungszone beschlossen. Da auf der Eckparzelle ein Einfamilienhaus samt Garage geplant ist, muss die Gemeinde jetzt auch eine Wasser-, und eine Kanalleitung zu diesen Bauparzellen zwecks Erschließung errichten.

Für die Erstellung eines wasserrechtlichen Einreichprojektes, der Angebotseinholung, der örtlichen Bauaufsicht und der Fertigstellungsmeldung an die Wasserrechtsbehörde wäre es ratsam ein Ingenieurbüro zu beauftragen.

Für das Wohnungsbauprojekt Badenerstraße Ecke Sollenauerweg soll lt. Vermessungsplan die Baufluchtlinie Richtung Straße verschoben werden, in diesem Zusammenhang ist es notwendig die derzeit bestehende alte Wasserleitung und den Regenwasserkanal weiter in das öffentliche Gut zu verschieben.

Für die Erstellung der dafür notwendigen Unterlagen, der Angebotseinholung und der Bauaufsicht ist es auch ratsam ein Ingenieurbüro zu beauftragen.

Der Bürgermeister hat deshalb für beide Angelegenheiten ein Angebot der Fa. Ingenieurbüro Dr. Lang eingeholt.

Dieses Angebot beläuft sich auf 7.380 € exkl. MwSt., dabei handelt es sich aber nur um eine derzeitige Schätzung des Aufwandes, die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.

Der Vizebürgermeister stellt den Antrag diese beiden Angelegenheiten in die Hände der Fa. Ingenieurbüro Dr. Lang zu legen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Top 5: Bericht über die Neufestlegung der Seuchenvorsorgeabgabe

Der Bürgermeister berichtet:

Das NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz wurde novelliert. Die Novelle wurde am 22. Juni 2020 im Landesgesetzblatt unter LGBl. Nr. 42/2020 kundgemacht.

Hierbei kam es zu einer Erhöhung der Hebesätze mit 1. Jänner 2021:

Ab 1. Jänner 2021 beträgt der Hebesatz gemäß **§ 4 Abs. 2** für ein angefangenes jährliches Behältervolumen von 3.500 Liter 15 €, jede weiteren angefangenen 1.000 Liter 4,40 €.

Die neue Rechtslage erfordert die Erlassung neuer Abgabenbescheide, diese werden vom Bürgermeister erlassen.

Top 6: Richtlinie für die Verabschiedung langjährig tätiger Gemeindefunktionäre

Herr GGR Hermann Mocek berichtet, dass sich ein Arbeitskreis mit der Festlegung von Maßnahmen zur Verabschiedung von langgedienten Gemeindefunktionären beschäftigt hat.

Nach langer eingehender Diskussion ist man zu folgendem Vorschlag für den Gemeinderat gekommen:

Bei ununterbrochener Tätigkeit als Gemeindefunktionär mit Lage des Mittelpunktes des Lebensinteresses im Gemeindegebiet Matzendorf-Hölles (Hauptwohnsitz), sollen beim Abschied aus der Funktion folgende Ehrengeschenke vereinbart werden:

Dauer	Ehrengeschenk
5 Jahre	Blumen und 3er Karton Wein
10 Jahre	Uhr mit Gemeindegewappen
15 Jahre	Kleiner Dukaten bzw. Schmuckstück im Wert eines Golddukaten
20 Jahre	Siegelring in Silber bzw. Schmuckstück für Frauen
25 Jahre	großer Dukaten bzw. Schmuckstück im Wert eines Golddukaten
30 Jahre und länger	Foto für die Ahnengalerie und Siegelring in Gold bzw. Schmuckstück im Wert des Siegelringes
Wenn der Bürgermeister verabschiedet wird, gibt es eine individuelle Vereinbarung.	

Eine Urkunde der Gemeinde mit Danksagung erhalten alle scheidenden Gemeinderäte.

Nach einiger Diskussion über den richtigen Zeitpunkt solcher Beschlüsse stellt Herr GR Engel den Antrag die Gemeinderäte nur mit einer Urkunde mit Danksagung und ohne Zuwendung zu verabschieden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt nur GR Engel für den Antrag

Anschließend stellt GGR Hermann Mocek den Gegenantrag die Richtlinie wie vorgelesen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen nur GR Engel ist gegen den Antrag

Top 7: Beschluss einer neuen Wasserabgabenordnung

Der Bürgermeister Johann Grund berichtet:

Da die Kosten der Wasserversorgung durch die Einnahmen nicht vollständig gedeckt werden können, stellt der Bürgermeister den Antrag, eine neue Wasserabgabenordnung gemäß (Anlage A) zu erlassen, in diesem Zusammenhang werden vom Bürgermeister über jede einzelne notwendige Erhöhung (Wasseranschlussgebühr, Bereitstellungsgebühr und Wasserbezugsgebühr) einzelne Abstimmungen durchgeführt.

Wasseranschlussgebühr: von 7 € auf 9 €

Bereitstellungsgebühr: von 8 € auf 16 €

Wasserbezugsgebühr: vom 0,95 €/m³ auf 1,08 €/m³

Abstimmungsergebnis aller Abstimmungen: mehrheitlich angenommen nur GR Engel ist dagegen

Top 8: Neufestlegung der Kanalbenützungsgebühr sowie der Kanalanschlussabgabe

Der Bürgermeister Johann Grund berichtet:

Da die Kosten der Abwasserbeseitigung durch die Einnahmen nicht vollständig gedeckt werden können, stellt der Bürgermeister Johann Grund den Antrag, eine neue Kanalabgabenordnung gemäß (Anlage B) zu erlassen in diesem Zusammenhang werden vom Bürgermeister über alle notwendigen Erhöhungen (Einmündungsabgaben, Benützungsgebühr) einzelne Abstimmungen durchgeführt.

Schmutzwasser-, Regenwasser-, und Mischwassereinmündungsabgabe von 11,80 auf 13,80
Kanalbenützungsgebühr von 1,80 € auf 2 €

Abstimmungsergebnis aller Abstimmungen: mehrheitlich angenommen nur GR Engel ist dagegen

Top 9: Neufestsetzung des Aufschließungseinheitssatzes

Der Bürgermeister Johann Grund berichtet, dass folgendes bekannt ist:

Gemäß NÖ Bauordnung soll sich der Einheitssatz für die Aufschließungskosten aus der Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehweges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter zusammensetzen. Dabei ist für die Fahrbahn eine mittelschwere Befestigung einschließlich Unterbau und für die Fahrbahn und Gehsteig eine dauernd staubfreie Ausführung vorzusehen.

Aus diesem Grund wurde ein diesbezügliches Angebot der Fa. Strabag eingeholt, mit diesem Angebot wurden unterschiedliche Kalkulationen angestellt. Die Ergebnisse führten dazu, dass der Einheitssatz anzuheben ist, um auch in Zukunft Kostendeckung zu gewährleisten.

Der Bürgermeister Johann Grund stellt daher den Antrag die Verordnung (Anlage C) wie aufzulegen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen nur GR Engel ist dagegen

Top 10: Neufestlegung der Hundeabgabe

Der Bürgermeister Johann Grund erteilt Herrn GGR Hermann Mocek das Wort, dieser verliest die neuen Tarife und stellt den Antrag die bestehenden Hundeabgaben gemäß der neuen Verordnung (Anlage D) festzulegen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen nur GR Engel ist dagegen

Top 11: Neufestlegung Richtlinien der Solar und Photovoltaikförderung

Der Bürgermeister erteilt Herrn GR KR Heinz Bauer berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 04.05.2011 der Gemeinderat beschlossen hat für die Errichtung einer Solar-, bzw. einer Photovoltaikanlage in Matzendorf-Hölles einen Investitionskostenzuschuß zu gewähren. Dieser Investitionskostenzuschuß in der Höhe von damals € 350 soll auf € 700 € angehoben werden. Da sich die Bauordnung zwischenzeitlich geändert hat, und sowohl die Solaranlage als auch die Photovoltaikanlage unter § 17 Z 14 bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben fallen, müssen auch Richtlinien für die Zuerkennung dieses Zuschusses festgelegt werden.

Herr GR Thomas Engel stellt den Antrag diesen Zuschuss auf 1.000 € anzuheben.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt nur GR Engel für den Antrag

Herr GR KR Heinz Bauer stellt daher den Gegenantrag die Richtlinien gemäß (Anlage E) zu beschließen, da die 700 € annäherungsweise die Indexsteigerungen seit der letzten Erhöhung beinhalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Top 12: Neufestlegung Richtlinien für die Zuerkennung des Baukostenzuschusses

Herr GR KR Heinz Bauer berichtet, dass die Richtlinien über die Zuerkennung des Baukostenzuschusses und auch die Höhe des Baukostenzuschusses aus dem Jahre 1999 einer Überarbeitung bedurften.

Herr GR Thomas Engel stellt den Antrag diesen Zuschuss auf 5.000 € anzuheben.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt nur GR Engel für den Antrag

Herr GR KR Heinz Bauer schlägt vor die Richtlinien gemäß (Anlage F) zu überarbeiten, den Förderbetrag bei den errechneten 4.000 € zu fixieren und zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Top 13: Löschungserklärung Wiederkaufsrecht Fam. Amon

Der Bürgermeister Johann Grund berichtet: Die Eigentümer der Liegenschaft EZ 465, KG Hölles, Grundstück Nr.: 267/4, Pecherweg 5, 2751 Hölles bitten den Gemeinderat der Gemeinde Matzendorf-Hölles um Zustimmung zur Löschung des Wiederkaufrechtes, da sämtliche Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Matzendorf-Hölles, welche mit dem vorstehenden Wiederkaufsrecht zugunsten dieser Gemeinde grundbücherlich besichert worden sind, erfüllt wurden und somit das vorstehende Wiederkaufsrecht gegenstandslos geworden ist.

Bgm. Johann Grund stellt den Antrag der Löschung des Wiederkaufrechtes zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Top 14: Neuvermietung Gastrobetrieb Gemeindezentrum

Der Bürgermeister Johann Grund berichtet das die derzeitigen Mieter mit der Bitte an die Gemeindevertretung herangetreten sind, ihren Mietvertrag vorzeitig zu lösen bzw. einen Nachfolger für die Gastroeinheit des Gemeindezentrums zu suchen. Die Gemeindeführung hat darauf reagiert und trotz der derzeitigen Krise 3 Bewerber zu einem Vorgespräch einladen können.

In der Beilage dieses Tagesordnungspunktes befinden sich die Informationen über die 3 Bewerber, 1 der Bewerber hat kurzfristig seine Bewerbung zurückgezogen.

Der Bürgermeister Johann Grund stellt den Antrag die Gastroeinheit des Gemeindezentrums an die E'Stella Gastro GMBH., Frau Sabrina Nigmann und Herr Benjamin Sazovsky derzeit erfolgreiche Gastronomen in Leobersdorf und Brunn am Gebirge zu den gleichen Konditionen wie bisher zu vermieten. Sie würden sich freuen den Gastrobereich als weiteren Standort zu betreiben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Top 15: Dringlichkeitsantrag: finanzielle Zuwendungen an die FF-Matzendorf

Herr GR Engel führt aus, das in der letzten Sitzung des Gemeinderates in seiner Abwesenheit die FF-Hölles mit einer Sonderzuwendung für die Anschaffung von Kleidung bedacht wurde, allerdings die FF-Matzendorf nicht, des Weiteren ist Ihm nicht klar, warum die Zuwendung der FF-Hölles im Budget mit ca. 7.000 € beziffert ist, die FF-Matzendorf allerdings 10.000 € erhält. Seiner Meinung nach müssten die Feuerwehren das Gleiche an Zuwendungen erhalten.

Dazu führt der Bürgermeister aus, dass die FF-Hölles für viel weniger Haushalte zuständig ist, auch die großen Gefahrenquellen wie (Pflegeheim, Tankstelle, ...) befinden sich im Ortsteil Matzendorf, und die Feuerwehr Matzendorf zusätzlich eine Jugendfeuerwehr betreibt. Die Ausrüstung der einzelnen Feuerwehren mit Fahrzeugen wird über die Mindestausrüstungsverordnung geregelt.

Der geringe Abstand der jährlichen Zuwendungen spiegelt den Unterschied des Aufwandes der Feuerwehren zwar nicht wieder, aber bei der vorigen Sitzung wurde der FF-Hölles ein außerordentlicher Zuschuss für die Kleidung gewährt bei einem anderen Mal wurde der FF-Matzendorf ein außerordentlicher Zuschuss für die Reparatur Ihres Tankfahrzeuges gewährt.

Der Bürgermeister gibt zu Protokoll, dass auch für das nächste Jahr die angesprochenen Fördersummen im Budget vorgesehen sind, sollte sich vor allem in Hinblick auf die Mindereinnahmen durch die Coronakrise ein finanzieller Engpass bemerkbar machen wissen die Kommandanten sicher an wen Sie sich wenden können, da die Mitglieder des Gemeinderates sehr wohl wissen, wie wichtig die Feuerwehren sind und immer ein offenes Ohr für die Probleme ihrer Feuerwehren haben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag von Herrn GR Thomas Engel zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt nur GR Engel für den Antrag, Enthaltung: GR Andreas Horvath

Sitzungsende: _____ Uhr

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Die Unterschrift des _____ wurde verweigert, weil

Anlage A:

Der Gemeinderat der Gemeinde Matzendorf-Hölles hat in seiner Sitzung am 23.11.2020 folgende

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Matzendorf-Hölles

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Matzendorf-Hölles werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 9,-- festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 6.408.928 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 23.950 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 16,-- pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	16,--	48 €
17	16,--	272 €
65	16,--	1.040 €

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,08 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum**Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01.07 und endet mit 30.06.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Juli bis 30. September
2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
3. von 1. Jänner bis 31. März
4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft (01.01.2021).

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

(Die Grundgebühr und Bereitstellungsgebühr dürfen erst mit Beginn des Ablesungszeitraumes, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft treten). (01.07.2021)

angeschlagen am:

abgenommen am:

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Johann Grund

Anlage B

Der Gemeinderat der Gemeinde Matzendorf-Hölles hat in seiner Sitzung am 23.11.2020 beschlossen:

Kanalabgabenordnung

der Gemeinde Matzendorf-Hölles

§ 1

In der Gemeinde Matzendorf-Hölles werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,80 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.145.105,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 3.349 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,80 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.901.612,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 16.619 zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,80 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.651.640,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 3.824 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben*

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen*

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 30 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal*
- b) Schmutzwasserkanal*
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)*
- d) Regenwasserkanal*

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal*:	€ 2,--
b) Schmutzwasserkanal*:	€ 2,--
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)*:	€ 2,--

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals* (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 2,-- festgesetzt.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 31,57 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft. (01.01.2021)

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Johann Grund

angeschlagen am:

abgenommen am:

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Mittwoch, 18. Juli 2019 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Mittwoch, 1. August 2019 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Donnerstag, 2. August 2019 erfolgen.

Anlage C

Der Gemeinderat der Gemeinde Matzendorf-Hölles hat in seiner Sitzung am 23.11.2020 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

Gemäß § 38, Abs. 6, der Niederösterreichischen Bauordnung 2014 in der derzeit geltenden Fassung, wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit

€ 580,--

festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung des Einheitssatzes vom 10.11.2010 außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz weiterhin anzuwenden.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Johann Grund

angeschlagen am:

abgenommen am:

Anlage D:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Matzendorf-Hölles beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für einen **Nutzhund** jährlich **€ 6,54*** pro Hund,
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€ 80,--** pro Hund,
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€* 40,--** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

(Johann Grund)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Freitag, 17. Dezember 2010 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Freitag, 31. Dezember 2010 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Samstag, 1. Jänner 2011 erfolgen.

* Nutzhunde höchstens € 6,54, alle übrigen Hunde mindestens das Doppelte, für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz mindestens das Zehnfache der für Nutzhunde festgesetzten Hundeeabgabe

Anlage E:

RICHTLINIEN für die

Zuerkennung eines Investitionszuschusses
zu einer Solar-, bzw. Photovoltaikanlage
in der Gemeinde Matzendorf-Hölles

Der **Investitionszuschuss in der Höhe von € 700** kann unter folgenden **Voraussetzungen** zuerkannt werden:

- a) Der Förderungswerber muss unter Beibringung einer Anlagenbeschreibung, einer Inbetriebnahme-Bestätigung mit Datum eines dafür befugten Unternehmens und einer saldierten Rechnung um die Zuerkennung der Förderung ansuchen.
- b) Das Ansuchen um einen Investitionszuschuss muss im gleichen Jahr der Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.
- c) Für jedes Grundstück kann nur 1 x für einen Solar- und einen Photovoltaikanlageninvestitionszuschuss angesucht werden.

Rechtsgrundlage:

Die Gemeinde Matzendorf-Hölles behält sich Änderungen dieser Richtlinien im Bedarfsfalle vor.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers gegenüber der Gemeinde Matzendorf-Hölles auf Auszahlung des Investitionskostenzuschusses gemäß dieser Richtlinie besteht nicht.

Bisherige Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2021 in Kraft, für 2020 in Betrieb genommene Anlagen gilt noch der bis dahin gültige Investitionszuschuss von 350 €.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 23.11.2020.

Anlage F:

RICHTLINIEN für die

Zuerkennung eines Baukostenzuschusses
bei Errichtung eines Wohnhauses
in der Gemeinde Matzendorf-Hölles

Der **Baukostenzuschuss in der Höhe von € 4.000** kann unter folgenden **Voraussetzungen** zuerkannt werden:

- a) Der Bauwerber war vor Baubeginn unmittelbar 5 Jahre im Gemeindegebiet ansässig.
- b) Der Bauwerber errichtet ein Wohnhaus nach den Bestimmungen der NÖ Wohnbauförderung.
- c) Fertigstellung der Kellerdecke (bzw. 1.Geschoßdecke).

Auszahlungsvarianten:

- a) Die Auszahlung erfolgt über Antrag nach Fertigstellung der Kellerdecke (bzw. 1. Geschoßdecke) mittels Überweisung auf ein vom Antragsteller genanntes Konto.
- b) Bei aushaftenden Aufschließungskosten wird der Baukostenzuschuss in Abzug gebracht.

Rechtsgrundlage:

Die Gemeinde Matzendorf-Hölles behält sich Änderungen dieser Richtlinien im Bedarfsfalle vor.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers gegenüber der Gemeinde Matzendorf-Hölles auf Auszahlung des Baukostenzuschusses gemäß dieser Richtlinie besteht nicht.

Diese Regelung tritt mit 01.01.2021 in Kraft, bisherige Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 23.11.2020.